

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2004/041**

freigegeben am 23.02.2004

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 23.02.2004**Einrichtung einer integrativen Gruppe im Kindergarten Neusüdende****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.03.2004	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
N	16.03.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Ab dem Kindergartenjahr 2004/2005 wird eine bestehende Regelgruppe im Kindergarten Neusüdende zunächst befristet für ein Jahr in eine integrative Gruppe umgewandelt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Den notwendigen überplanmäßigen Ausgaben für Personalkosten sowie den außerplanmäßigen Sachausgaben zu Haushaltsstelle „4642.520001 – Unterhaltung und Ergänzung bewegliches Vermögen – Integration“ in Höhe von 3.000 €, zu Haushaltsstelle „4642.562001 – Fortbildung Integration“ in Höhe von 800 €, zu Haushaltsstelle „4642.655000 - Honorar Therapeuten und Fachberatung Integration“ in Höhe von 1.500 € und zu Haushaltsstelle „4642.718600 – Fahrtkosten Integration“ in Höhe von 1.500 € wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Sowohl die zum 01.09.2002 im Kindergarten Marienstraße eingerichtete integrative Gruppe (z.Zt. 4 behinderte Kinder) als auch die seit dem 01.08.2003 im Kindergarten Loy eingerichtete integrative Gruppe (z.Zt. 5 behinderte Kinder) sind beide voll ausgelastet. Im Kindergarten Marienstraße wird zum Sommer 2004 voraussichtlich nur ein behindertes Kind den Kindergarten verlassen. Dieser frei werdende Platz ist bereits fest vergeben. Im Kindergarten Loy wird voraussichtlich kein Platz für ein behindertes Kind frei werden.

Für das Kindergartenjahr 2004/2005 liegen darüber hinaus bereits 2 Anmeldungen von Kindern vor, die nach der sozialmedizinischen Stellungnahme der Betreuung in einer integrativen Gruppe bedürfen. Daneben liegen Anmeldungen von weiteren 4 Kindern vor, für die noch keine sozialmedizinische Stellungnahme erstellt wurde bzw. das Verfahren noch nicht eingeleitet ist. Für alle diese Kinder steht zur Zeit keine integrative Betreuungsgruppe zur Verfügung.

Nach § 3 Absatz 6 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sollen körperlich, geistig oder seelisch nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte Kinder (§ 39 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)) nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Bedürfen diese Kinder der Hilfe in einer teilstationären Einrichtung, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Einrichtung (§ 5 Abs. 2 KiTaG). Als teilstationäre Gruppe gilt auch eine integrative Gruppe in einem Regelkindergarten ab einer Betreuungszeit von werktäglich fünf Stunden.

Aus sozial- und heilpädagogischen Gründen sind bestimmte Mindeststandards in der „Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern“ geregelt:

- die Zahl der aufzunehmenden behinderten Kinder ist je Gruppe auf 2 bis 4 Kinder beschränkt;
- die Gruppenstärke muss mindestens 14 und darf höchstens 18 Kinder betragen;
- der Gruppenraum soll 3 qm Bodenfläche je Kind nicht unterschreiten;
- in der Gruppe müssen ständig drei Kräfte tätig sein, davon eine Kraft mit heilpädagogischer Qualifikation;
- die Betreuungszeit muss mindestens fünf Stunden an fünf Tagen betragen;
- ein regionales Konzept muss vorliegen.

Durch die Umwandlung einer Regelgruppe in eine integrative Kindergartengruppe fallen elf bisherige Regelplätze weg (25 Regelplätze abzüglich 14 Regelplätze in der integrativen Gruppe).

Aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen für das Kindergartenjahr 2004/2005 könnte eine integrative Gruppe nur im Kindergarten Neusüdende eingerichtet werden.

Die Einrichtung sollte zunächst nur befristet für ein Jahr erfolgen, um der weiteren Entwicklung, insbesondere durch in 2005 freiwerdende integrative Plätze und dem dann auftretenden Bedarf, besser begegnen zu können.

In den übrigen Ammerlandgemeinden sind folgende integrative Gruppen vorhanden:

Gem. Apen: 3 Gruppen (2 Apen, 1 Augustfehn)

Gem. Bad Zwischenahn: 2 Gruppen (1 Villa Kunterbunt, 1 Aschhausen)

Gem. Edewecht: 4 Gruppen (1 Edewecht, 1 Friedrichsfehn, 2 Portsloge;
ggf. weitere Gruppen ab August 2004)

Stadt Westerstede: 4 Gruppen (3 Schützenbusch, 1 Westerloy)

Gem. Wiefelstede: 3 Gruppen (3 Wiefelstede; Wechsel einer Gruppe ab August 2004 nach Heidkamp)

Finanzielle Auswirkungen:

Vom Land Niedersachsen als überörtlichem Sozialhilfeträger werden die anteiligen Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft je integrative Gruppe in voller Höhe getragen. Zusätzlich wird zur Abgeltung aller weiteren Aufwendungen einschließlich eventueller Fahrtkosten eine Pauschale je betreutem behinderten Kind von jährlich zur Zeit 4.180,32 € gewährt. Für die Zweitkraft in der integrativen Gruppe wird eine um 25 % erhöhte Finanzhilfe des Landes gewährt, entsprechend rd. 9.100 € bei 32 Wochenarbeitsstunden.

Elternentgelte für die behinderten Kinder dürfen nicht erhoben werden, da diese im Rahmen der vorstehenden Förderung mit abgegolten sind. Einschließlich der aufgrund der geringeren Gruppenstärke wegfallenden Plätze ergibt sich ein Einnahmeausfall von rd. 9.600 € jährlich.

Gegenüber der bisherigen Regelgruppe (4 Stunden Betreuung täglich; insgesamt 7,5 Verfügungsstunden wöchentlich) sind aufgrund der höheren Betreuungszeit (5 Stunden täglich) und zusätzlicher Verfügungszeiten (insgesamt 16 Stunden wöchentlich) zusätzliche Personalstunden für die Erst- und Zweitkraft sowie eine zusätzliche heilpädagogische Fachkraft erforderlich. Daneben fallen zusätzliche Ausgaben für behindertengerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial, für Fortbildung, für Fachberatung und Fahrtkosten an. Diese zusätzlichen Personal- und Sachkosten sind im Haushalt 2004 nicht veranschlagt.

Anlagen:

Keine